J.publ.g.
455
13

Digitized by Google

2° J. publ. g. 455/13

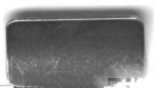

Digitized by Google

J. publ. J. 455 (13.
A. d. Rel. vom 9. Jul. 1794.

Neuester

Haus Vertrag

des

Rheingräfl. Grumbach- und Rheingrafen-

steinischen Hauses.

1794.

Digitized by Google

Johann Martin Kremer hat in der von ihme herausgegebenen Geſchichte des Wild- und Rheingräflichen Hauſes die zu verſchiedenen Zeiten geſchloſſene Hausvertröge deſſelben bekannt gemacht; der ehemalige fürſtlich Wiediſche Regierungs- Rath und nunmehrige Doctor juris und Syndikus der Reichsſtadt Frankfurt Herr Johann Ernſt Friedrich Danz, fügte der — im Jahr 1792 unter dem Titel — über Familien Geſetze des deutſchen hohen Adels, welche ſtandesmäßige Vermählungen unterſagen, verfaßten Schrift den neueſten Hausvertrag bei, welcher im Jahr 1783 zwiſchen dem — nunmehro verſtorbenen Herrn Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein, und dem regierenden Herrn Rheingrafen Carl Ludwig Wilhlm Theodor zu Grumbach errichtet worden. Um nun die Rheingräfliche Geſchichte zu ergänzen; ſo hat man auch den neuſten Hausvertrag von 1793. dem Druck hiemit übergeben wollen.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden, erwählter röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sklavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun Kund mit diesem unserm Kaiserlichen Briefe, bezeugend, daß an unserm Kaiserlichen Kammergerichte nachstehender, von allerseits in auswärts rubricirter Sache bemerkten Theilen eingegangener Vergleich, sammt demselben beygefügter vormundschaftlicher Verordnung, den 11ten Dezember vorigen Jahrs übergeben, und desfallsige höchstrichterliche Confirmation gebeten worden sey.

Digitized by Google

TENOR TRANSACTIONIS.

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit, demnach zwiſchen dem Weyland Hochgebohrnen Herrn Herrn **Carl Magnus**, regierenden Rheingrafen zu Rheingrafenſtein ꝛc. hochſeligen Andenkens an einem, dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn **Carl Ludwig**, regierenden Rheingrafen von Grumbach am andern, ſodann dem Hochgebohrnen Herrn Herrn **Chriſtian Wilhelm**, Rheingrafen von Grumbach am dritten Theil, unterm 18ten September 1783 ein Haus- und Familien-Vertrag abgeſchloſſen, und von Kaiſerlicher Majeſtät unterm 5ten July 1784 allergnädigſt beſtättiget worden iſt, vermög deſſen der regierende Herr Rheingraf **Carl Magnus** dem Rheingräflichen Hauſe Grumbach die Rheingrafenſteiniſchen Lande cum omnibus oneribus & utilibus abgetretten, und die beede Herrn Rheingrafen, **Carl Magnus**, und **Carl Ludwig**, zum Beſten des Herrn Rheingrafen **Chriſtian Wilhelm**, und Hochderoſelben Gräfin Braut, Frau **Louiſe**, gebohrner Rheingräfin von Rheingrafenſtein, und Hochderoſelben männlicher Deſcendenz einer zwoten ſtandesmäſigen Heurath entſagt, des regierenden Herrn Rheingrafen von Grumbach Hochgräfliche Gnaden aber dieſem Hausvertrag in ſo weit zuwider gehandelt haben, daß ſie nach dem Ableben Hochdero Frauen Gemahlin, Frauen **Marianne**, gebohrner Prinzeſſinn von Leiningen Hartenburg Durchlaucht mit der Durchlauchtigſten Fürſtin und Frauen, Frau **Auguſte**, gebohrner Prinzeßin von Solms-Braunfels in eine zwote Ehe getretten, und dadurch die Sache ſowohl bei Höchſtpreislichen Reichs-Hofrath zu Wien, als Höchſtpreislichen Kaiſerlichen Reichskammergericht zu Wetzlar anhängig gemacht, auch von beeden Allerhöchſten Gerichtsſtellen die Citationen erkannt worden; als haben die hohen ſtreitig gewordenen Theile, und der Hochgebohrne Herr Herr Rheingraf **Carl Auguſt** für ſich zur gütlichen Beilegung der Sache folgenden

Ver-

Vergleich

untereinander abgeschlossen:

Erstens, Sämmtliche hohe streitende Theile entsagen vor jezt und in die Zukunft dem angefangenen Proceß, und versprechen, von diesem Vorgang bei der allerhöchsten Stelle zugleich die gehörige Anzeige zu machen.

Zweytens, Der regierende Herr Rheingraf **Carl Ludwig** treten für Sich und Ihre männliche Descendenz dem dermaligen Herrn Erbgrafen, **Christian Wilhelm**, die Landesregierung nebst der hohen und niedern Gerichtsbarkeit über die acht Ortschaften: Grehweiler, Münster Appel, Oberhausen, Wendelsheim, Bockenheim, Eichloch, Obersaulheim und Münster sammt den dazu gehörigen Höfen und Jagden des Amts Grehweiler, so wie auch die Rheingrafensteinische Stimme bei den Reichskreis — und Grafentagen, unter dem Titel: eines regierenden Grafen von Rheingrafenstein, völlig ab; behalten sich hingegen vor, die übrigen zu der Rheingrafschaft Rheingrafenstein gehörigen Lande, so lange Sie leben, wie bisher zu regieren.

Drittens, Die Besorgung der Gefälle und Renthen in der ganzen Grafschaft Rheingrafenstein, mithin auch des — dem Herrn Rheingrafen **Wilhelm Christian**, hiemit abgetrettenen Amts Grehweiler reserviren Sich der regierende Herr Rheingraf, so lange Sie leben. Es bleiben demnach sämmtliche Receptores in Hochderoselben Diensten und Pflichten.

Viertens, Dagegen vermehren der regierende Herr Rheingraf die Appanage-Gelder Hochdero ältesten Herrn Bruders, **Wilhelm Christian**, mit jährlichen zweytausend Gulden, welche von der Renthey

they Grehweiler unter dem Titel: „dem Herrn Rheingrafen Wilhelm „Christian dem Vergleich gemäs bezahlt, „ vierteljährlich mit fünfhundert Gulden bezahlt werden sollen. Sollten jedoch die Renthen des Amts Diemeringen durch die französische Invasionen nicht erhoben werden können; so müssen der Herr Rheingraf Wilhelm Christian in so lange, bis solche sich wieder ergiebig gemacht haben, an den zugelegten 2000 fl. jährlich 500 fl. — abziehen lassen.

Fünftens, Sämmtliche Diener in dem Amt Grehweiler, sowohl geist- als weltlichen Standes werden, ob sie schon von dem Tag der Ratificirung dieses Vergleichs an, von Niemand anders, als dem dermaligen Herrn Erbgrafen abhängen, wie bisher aus den Rheingrafensteinischen Revenuen besoldet, und fällt daher dem Herrn Rheingrafen Wilhelm Christian deshalb nichts zur Last. Was die Uiberlassung der Rheingrafensteinischen Stimme betrift, so wird der bereits von dem regierenden Herrn ernannte Kreisgesandte, dessen Besoldung und das mit demselben getroffene Arrangement von dem Herrn Rheingrafen Wilhelm Christian beibehalten, und die Copialgebühren der Kreisberichte und Beilagen als eine Regierungsausgabe von den Rheingrafensteinischen Renthen bestritten. Hingegen bleibt es

Sechstens, dem Herrn Rheingrafen Wilhelm Christian überlassen, einen Rath sich zu wählen, welcher in secunda instantia die Appellationen von dem Amte Grehweiler aburtelt, und solchen zu besolden.

Siebentens, der Herr Rheingraf Wilhelm Christian bewohnen nach wie vor das Residenzschloß in Grehweiler sammt zugehörigen Gebäuden und Gärten, und solches wird auch auf den Fall, wenn Hochdieselbe vor Dero Frau Gemahlin hochgräflichen Gnaden mit Todt abgehen sollten, als ein beständiger Wittwensitz für dieselben in ungestörter Ruhe belassen werden.

Achtens, Der Unterhalt des Schlosses zu Grehweiler in baulichen Stand ist eine Belastung der Rentheykasse, und sollen alle desfallsige

Desi-

Desideria des Herrn Rheingrafen **Wilhelm Christian** nach Billigkeit befriediget werden, wegen dem vergangenen aber werden dem Herrn Rheingrafen auf fünf Jahre jährliche zwey hundert zwanzig Gulden, mithin im ganzen Eilfhundert Gulden auf die Rheingrafensteinische General-Kasse angewiesen werden.

Neuntes, So wie der Herr Rheingraf **Wilhelm Christian** bei Lebzeiten Hochdero ältesten Herrn Bruders Liebden mit der Erhebung der Gefälle in der Grafschaft Rheingrafenstein nichts zu thun haben, sondern solche Hochdenselben gegen Erlegung der bedungenen Renthenzulage ausschliessend überlassen, eben so werden auch der regierende Herr Rheingraf nicht nur alle Landesausgaben, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen, gerade sofort bestreiten, wie solches nach der Landesabtretung des hochseligen Herrn Rheingrafen zu Grehweiler bis jetzt geschah; sondern auch insbesondere alle Kosten der Lehensempfängniß für das abgetrettene Amt bei dem Lehnhof, nicht weniger die erforderliche jährliche Auslagen zu Bestreitung der Kosten, wegen dem abgetrettenen Rheingrafensteinischen Voto bei den Reichs- Kreis und Grafentagen ohne irgend einen Beischuß des Herrn Rheingrafen **Wilhelm Christian**, jedoch, wie es sich von selbst versteht, aus der Rheingrafensteinischen General-Kasse.

Zehntens, Obschon der Herr Rheingraf **Wilhelm Christian**, regierender Herr in der Rheingrafschaft Rheingrafenstein zwar jetzo nur zum Theil, jedoch, wie nachhero bedungen werden wird, mit der Zeit gänzlich cum omnibus utilibus & oneribus werden; so sind doch Hochdieselben, so lange Sie nicht auch die Grafschaft Grumbach und Ohaun, wie gegenwärtig der regierende Herr neben der Grafschaft Rheingrafenstein besitzen, immer als ein appanagirter Herr der Rheingrafschaft Grumbach anzusehen, und beziehen demnach auch die Appanage, wie sie solche bisher bezogen haben, und werden alle vordere Haus- und Familien-Verträge, besonders der Kostvertrag, welchem durch gegenwärtig gräflich brüderlichen Verein nichts derogirt worden, in allen Würden erhalten und bestätigt, mit der Bedingniß jedoch, daß, wenn dieser Fall eintritt, wo die ganze Grumbacher-Appanage in Geld und Naturalien fort entrichtet wird, der Herr Rheingraf **Wilhelm Chri-**

stian

Digitized by Google

stian von seinem Renthen-Antheil von der ganzen Grafschaft Rheingrafenstein dem – dann regierenden Herrn zu Grumbach oder dessen Vormundschaft 717 fl. Rheinisch vergütet, ihm, Herrn Rheingrafen Wilhelm Christian sohin die 60 Malter Korn in natura, und die wegen Dhaun beziehende Appanage noch ferners lebenslänglich verbleibt.

Eilftens, Es werden auch der regierende Herr Rheingraf Carl Ludwig ihres nachgebohrnen ältesten Herrn Bruders Liebden Frau Gemahlinn hochgräfliche Gnaden Fourage für zwey Pferde an Haber, Heu, und Stroh, bey Bezug der Diemeringer Renthen aus den Grehweiler Revenüen abreichen lassen, und weisen Statt des Heu die sogenannte Neuwiese zur Benutzung an.

Zwölftens, Gleichwie nun die bisherigen Verabredungen sich auf die Lebzeiten des regierenden Herrn Rheingrafen Carl Ludwig allein einschränken, und mithin nach Hochderoselben Ableben ihre Wirkung verlieren, folglich auch die von dem regierenden Herrn stipulirte Zulage von 2000 fl. an Hochdieselbe wieder zurückfällt, wenn der Herr Rheingraf Wilhelm Christian ohne männliche Succession vor dem regierenden Herrn sterben sollten: also auf den Fall, wenn aus der gegenwärtig bestehenden Ehe des regierenden Herrn mit der Durchlauchtigsten Fürstinn von Solms-Braunfels männliche Erben am Leben bleiben sollten (massen der Herr Rheingraf Wilhelm Christian, wenn keine männliche Descendenz vorhanden seyn sollte, als Primogenitus ohnehin succediren) ist folgendes paktirt:

Dreyzehntens, In diesem Fall nemlich entstehen zwo Linien, eine zu Grumbach, und eine zu Rheingrafenstein, welche die Lande dermassen unter sich theilen, daß der Herr Rheingraf Wilhelm Christian, und Hochderoselben aus der gegenwärtig bestehenden Ehe zu hoffende männliche Succedenz in der Grafschaft Rheingrafenstein, wie solche der Herr Rheingraf Carl Magnus besessen hat, oder hätte besitzen mögen, cum regiminalibus & cameralibus, utilibus & oneribus, succediren, die männliche Descendenten des regierenden Herrn

Rhein-

Rheingrafen Carl Ludwig aber diejenige Besitzungen erhalten, welche das Hochgräfliche Haus Grumbach vor der Acquirirung der Rheingrafschaft Rheingrafenstein inne gehabt hat.

Vierzehntens, Durch diesen Vergleich wird also der siebente §. im Hausvertrag vom 18ten September 1783 auf- und die durch die zwote Standesmässige Heurath des regierenden Herrn Rheingrafen zwischen Hochdenenselben und dem Herrn Rheingrafen Wilhelm Christian entstandenen Irrungen gehoben.

Fünfzehntens, Würde der Herr Rheingraf Wilhelm Christian ohne männliche Descendenten aus der gegenwärtig bestehenden Ehe mit Tode abgehen, und männliche Descendenz von dem regierenden Herrn Rheingrafen Carl Ludwig vorhanden seyn; succediren ex providentia Majorum die Söhne des regierenden Herrn Rheingrafen nach dem jure primogenituræ, und die Verbindlichkeiten, welche zwischen den beeden ältesten Herrn Brüdern, Grafen von Grumbach und Rheingrafenstein Statt fanden, cessiren gänzlich, so daß die — dem Herrn Rheingrafen Wilhelm zugestandene Renthenvermehrung an das regierende hochgräfliche Haus Grumbach zurück fällt, sobald der Herr Rheingraf Wilhelm ohne Succession mit Tod abgeht.

Sechszehntens, Sollten die dermalige Frau Erbgräfinn vor dem Herrn Rheingrafen Wilhelm Christian mit Tode abgehen, und Hochdieselben aus einer zwoten standesmäßigen Ehe Söhne erzielen; so succediren diese nicht in der Grafschaft Rheingrafenstein, sondern werden als appanagirte Herrn nach den bisherigen Familien-Verträgen behandelt.

Siebenzehntens, Würde aber aus den beeden neuerrichteten Linien keine männliche Descendenz erfolgen, oder am Leben bleiben; so wird es mit der Succession nach dem alten — in dem hochgräflichen Hause hergebrachten jure primogenituræ gehalten.

Achtzehntens, der Rheingraf Wilhelm Chriſtian unterzeichnen die zwiſchen dem regierenden Herrn Bruder und Hochdero Frau Gemahlin Durchlaucht abgeſchloſſenen, von Höchſtpreislichem Kaiſerlichen Reichskammergericht ratificirten Ehepacten de dato 29ten und 30ten Auguſt 1792 jedoch mit der Einſchränkung: daß gegen Einbringung der 6000 fl. Solmsiſchen Dotalgelder, der jährliche Witthum auf Dreitauſend fünfhundert Gulden feſtgeſetzt wird, welche aus der Grumbacher Generalkaſſe zu bezahlen ſind.

Neunzehntens, den nemlichen Witthum, wie die regierende Frau Rheingräfin, beziehen die dermalige Frau Erbgräfin aus der Rheingrafenſteiniſchen Generalkaſſe.

Zwanzigſtens, Die Spielgelder der Frau Erbgräfin werden auf fünfhundert fünfzig Gulden jährlich aus benannter Rheingrafenſteiniſchen Kaſſe vermehrt, und ohnerachtet in den Ehepacten vom 18ten September 1783 feſtgeſetzt iſt, daß die Helfte des Vermögens von der Frau Erbgräfin an das Rheingräfliche Haus fallen ſolle; ſo wird dieſer pasſus der Ehepacten hiemit annullirt, und Hochderſelben die freie Diſpoſition über Ihr Vermögen geſtattet.

Ein und Zwanzigſtens, Die Huldigung in dem Amte Grehweiler für den Herrn Rheingrafen Wilhelm Chriſtian und die eventuelle Huldigung in den übrigen zur Rheingrafſchaft Rheingrafenſtein gehörigen Landen, wird ſogleich nach unterzeichnetem und ratificirten Vergleich vorgenommen, die Huldigungskoſten aber von dem regierenden Herrn beſtritten.

Zwey und Zwanzigſtens, Der gegenwärtige Vertrag ſoll den Gräfinnen Töchtern des regierenden Herrn Rheingrafen die Rechte ihrer Deputatforderungen nach des Hauſes Herkommen nicht ſchmälern.

Drey

Drey und Zwanzigstens, Um durch den Beytritt der nachgebohrnen Herrn Rheingrafen gegenwärtigen Vertrag zu einem vollkommenen Hausgesetz zu machen; so sind der regierende Herr Rheingraf für Sich und Ihre männliche Erben dahin übereingekommen, daß nach dem unbeerbten Abſterben des Herrn Rheingrafen Wilhelm aus seiner gegenwärtigen Ehe, der Herr Rheingraf Carl, nach dessen Tod der Herr Rheingraf Friedrich, und auf dessen Hinscheiden, der Herr Rheingraf Walrad, also Bruder auf Bruder in das Amt Grehweiler auf eben die Art succediren sollen, wie solches Amt und dessen Regierung mit Würden der regierende Herr Rheingraf seinem ältesten Herrn Bruder Wilhelm Christian nach Unterzeichnung dieses Vertrags überläßt, unter folgenden Beschränkungen; daß bei allenfallsiger Vermählung des Herrn Rheingrafen Carl, Friedrich und Walrad, dann wenn einer davon Söhne hinterlassen sollte, diese niemalen ihrem Herrn Vater in besagtem Amt Grehweiler succediren, sondern als Appanagirte betrachtet, nur ihres Herrn Vaters Appanage erben können, sohin nach dem Tod des Herrn Rheingrafen Walrad, auch das Amt Grehweiler wiederum dem regierenden Herrn von Grumbach und der übrigen Rheingrafensteinischen Lande zufallen müßte. So wie dann auch in diesem Falle, daß einer von den nachgebohrnen benannten Herrn Brüdern Carl, Friedrich oder Walrad auf oben bestimmte Weise das Amt Grehweiler erhält, hiemit ausdrücklich bedungen wird, daß dann dem das Amt Grehweiler regierenden an Statt der anjezo dem Herrn Rheingrafen Wilhelm vergütet werdenden 1500 — respective 2000 fl. nur Eintausend Gulden und eine freie Wohnung im Schloß zu Grehweiler, ohnbeschadet jedoch des darinnen der Frau Rheingräfin Louise von Grehweiler angewiesenen Wittwensiz zu geben wären, diesem das Amt Grehweiler regierenden aber übrigens seine beziehende Appanagen sammt dem Kostgeld, er mag zu Grumbach, Grehweiler oder sonst im Rheingräflichen wohnen, wie dermalen fortbezahlt werde, mit den Naturalien.

Vier und Zwanzigstens, Sollten die Renthen von Grehweiler nach Abzug der jezt darauf angewiesenen Administrations-Kosten, Regierungslasten, Interessen und Stückzahlungen, stricte seit dem Tod des Rheingrafen Carl Magnus benignæ memoriæ in gleiche Theile ohne Ausnahme, die eine Hälfte an den ältesten, und die andere Hälfte

unter den vier nachgebohrnen Rheingrafen, nach dem genauen Sinn der Grehweiler Verträge, vertheilt werden.

Fünf und Zwanzigstens, Sollen die Stückzahlungen bei den Rheingrafensteinischen Schulden nach dem letzten Grehweiler-Vertrag richtig und gewissenhaft, jedoch in keinem Jahre höher als mit 4000 fl. abgetragen werden.

Sechs und Zwanzigstens, Alle Jahre ist für die Zukunft auf das accurateste, nicht wie bishero, sondern um **Martini** oder **Petri** Cathedra einem von den nachgebohrnen Herrn Rheingrafen, gemäß Inhalts des darüber verhandenen Vertrags die Vorlage sämmtlicher Rheingrafensteinischer Rechnungen zu machen, und bleiben dahero die Verrechner, wie bishero, in Pflichten sämmtlicher Herren Rheingrafen.

Sieben und Zwanzigstens, Um den geäußerten Wunsch, das Rheingräfliche Haus Grumbach zur Fürstenwürde zu erhöhen, nicht von der Hand zu weisen; so ist man übereins gekommen, daß dieser Gegenstand bei ruhigern Friedenszeiten in einer Hauskonferenz überlegt, die Mittel dazu gemeinschaftlich bestimmt, und dann das Geschäft mit Zufriedenheit aller Theile eingeleitet werden möge.

Acht und Zwanzingstens, Consentiren der Herr Rheingraf Wilhelm und Carl, daß die — der regierenden Frau Fürstin von Solms-Braunfels, gebohrne Rheingräfin, ausgeworfene 5000 fl. Dotalgelder abgetragen, und dieses Capital auf die Grumbacher Renthey aufgenommen werde.

Neun und Zwanzigstens, Gleichwie nun sämmtliche bobe verglichene Theile mit vorstehender Verabredung nach allen Punkten und Clauseln vollkommen zufrieden sind, und deren Festhaltung für Sich und Ihre Erben und Nachkommen reciproce versprechen und acceptiren; also entsagen sie de super transigendo allen dagegen zu gebrauchenden möglichen

chen Ausflüchten, Rechtswohlthaten, Einwendungen und Behelfen, wie die erdacht und benannt werden könnten oder mögten, besonders der Ausflucht des Irrthums, Uibereilung, oder anders verabredeter als niedergeschriebener Sache, Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn die besonderen nicht vorhergegangen. Alles getreulich und ohne Gefährde, bei gräflichem Ehrenwort und an Eidesstatt. Uiberdies aber versprechen noch

Dreißigstens, Der regierende Herr Rheingraf bei dem Kaiserlichen Reichskammergerichte allergnädigste Confirmation auf eigene Kosten auszuwirken.

Dessen zu Urkund und Bekräftigung haben der regierende Herr Rheingraf und dessen Durchlauchtigste Gemahlin, der Herr Rheingraf Wilhelm Christian, Hochderoselben Erlauchte Frau Gemahlin, und der Herr Rheingraf Carl sich hienach eigenhändig unterschrieben, und Ihre Petschafte beigedruckt. So geschehen Wetzlar den 5ten November 1793, und Wörstadt den 6ten November 1793.

(L.S.) C. L. Rheingraf.

(L.S.) Auguste Luise Rheingräfin, gebohrne Prinzeßin zu Solms-Braunfels.

(L.S.) Wilhelm Christian Rheingraf.

(L.S.) Louise Charlotte, Rheingräfin gebohrne Rheingräfin.

(L.S.) Carl August Rheingraf, General-Major.

(L.S.) Walrad Rheingraf.

TENOR

Digitized by Google

TENOR der vormundschaftlichen Verordnung.

Wir Carl Ludwig Willhelm Theodor, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, Graf zu Salm, Herr zu Vinstingen, Diemeringen und Püttlingen, des pohlnischen weißen Adler-Ordens-Ritter.

Urkunden und bekennen Kraft dieses, daß Wir auf den Fall unsers Absterbens neben der gesetzmäßigen Unserer Frau Gemahlin Liebden in den Ehepakten bedungenen Vormundschaft und Regierung für Unsere männliche Descendenz, als Mitvormünder Unsere Herren Brüder Wilhelm und Carl August Liebden, Liebden, dann als Mitvormundschaftlichen-Rath Unseren Hofrath Riesé ernannt haben, und andurch ernennen. Wetzlar, den 8ten November 1793.

L.S. C. L. Rheingraf.

Wie nun die gebetene Bestättigung eben inserirten Vergleichs, und demselben beigefügter vormundschaftlicher Verordnung, laut nachstehenden, unterm gestrigen dato eröfneten Urtheils salvo jure cujuscunque erkannt, auch retraditio originalium, retentis apud Acta Copiis in Lectoria vidimatis und nothdürftige Urkunde darüber zu nehmen verstattet worden ist.

TENOR

Digitized by Google

TENOR SENTENTIÆ.

In Sachen des regierenden Herrn Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Grumbach, und der mit ihm verehlichten Fürstin Auguste zu Solms-Braunfels wider die Herrn Rheingrafen Carl Magnus und Wilhelm von Grumbach und Grehweiler, und des leztern Eheconsortin, Frau Louise Charlotte, Gräfin von Grumbach, gebohrne Gräfin von Grehweiler, Citationis super protracta justitia auftraegali, & ad videndum expungi plane clausulam articuli 7. pacti de 18va. Septembris 1783. secundas nuptias æquales Rheingravio regenti Carolo Ludovico Guilielmo Theodoro prohibentem, eamque pro non scripta & non adjecta haberi, nec non usum tituli incompetentis prohiberi cum expensis. Ist die durch Doktor Hofmann unterm 23ten December vorigen Jahrs extrajudicialiter übergebene Supplica sammt Anlage ad Acta zu registriren, verordnet, darauf der zwischen beiden Theilen unterm 5ten und 6ten November nemlichen Jahrs errichtete Vergleich und die von dem Herrn Kläger, der Vormundschaft wegen unterm 8ten nemlichen Monats gemachte Verordnung, salvo jure cujuscunque hiemit bestättiget, auch die [25.] enthaltene Originalia, retentis apud Acta Copiis in Lectoria vidimatis, zurück — und nothdürftige Urkunde zu nehmen, verstattet.

Als haben Wir in Urkunde dessen gegenwärtiges, mit Unserm Kaiserlichen Siegel bekräftigtes Document auf geziemendes Ansuchen ausfertigen und mittheilen lassen. Gegeben in unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, am Ein und Zwanzigsten Tage des Monats Jänner, nach Chri-

Digitized by Google

Christus unsers lieben Herrn Geburt im Siebenzehnhundert Vier und Neunzigsten, Unserer Reiche: des Römischen ꝛc. ꝛc. im zweyten Jahre.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

L. S.

Hermann Theodor Moritz Hoscher
kaiserl. Cammergerichts Kanzlei-Verwalter.

Johann Melchior Hoscher,
des Kaiserl. Kgrs. Prokonotarius.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google